

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie oder mechanische Arbeit und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage. Als ortsfest gilt auch eine Anlage, die zur Erzielung einer höheren Auslastung für eine abwechselnde Nutzung an zwei Standorten errichtet worden ist.
- (2) KWK-Anlagen im Sinne des Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme auf elektrochemischem Wege erzeugt werden, Blockheizkraftwerke sowie mögliche Kombinationen und sonstige geeignete Schaltungen.
- (3) Kleine Blockheizkraftwerke sind Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt. Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Blockheizkraftwerke an einem Standort gelten als ein Blockheizkraftwerk.
- (4) Als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieses Gesetzes gilt die Elektrizitätserzeugung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, deren KWK-Wirkungsgrad im jeweiligen Meßzeitraum mindestens 60 % erreicht.
- (5) Der KWK-Wirkungsgrad ist das Verhältnis der erzeugten elektrischen Energie zur für die Elektrizitätserzeugung zusätzlich eingesetzten Brennstoffmenge.
- (6) Netto-Stromerzeugung ist die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs.
- (7) Die zusätzlich eingesetzte Brennstoffmenge ist die Differenz zwischen der gesamten eingesetzten Brennstoffmenge und der für die Erzeugung der Nutzwärme in einem Heizkessel erforderlichen Brennstoffmenge.
- (8) Für die Ermittlung der Brennstoffmenge in einem Heizkessel wird ein Verhältnis von erzeugter Nutzwärme zu eingesetzter Brennstoffmenge von 91 % zugrundegelegt.

- (9) Mechanische Arbeit wird der elektrischen Arbeit gleichgesetzt.
- (10) Alternativ zu Abs. (2) bis (5) gilt wahlweise als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieses Gesetzes die Netto-Elektrizitätserzeugung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen als Produkt aus Nutzwärmeerzeugung und der Nennstromkennzahl. Die Nennstromkennzahl wird bezogen auf diejenige Strommenge ermittelt, die einer vollständigen Nutzung der Wärme aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsprozeß zuzurechnen ist (Gegendruckscheibe). Gleichzeitig muß bei Neuanlagen und modernisierten Anlagen der für die Kraft-Wärme-Kopplung zusätzlich benötigte Brennstoff entsprechend Absatz (2) bis (5) mit einer Effizienz von mehr als 60% in Strom und/oder mechanische Arbeit umgewandelt werden.
- (11) Als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Netto-Stromerzeugung aus Abwärme und alternativen Brennstoffen (die nicht unter EEG fallen, z.B. *abgefackeltes Gichtgas in die Begründung*), die sonst nicht mit vertretbarem Aufwand genutzt werden können.
- (12) Nutzwärme ist die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird.
- (13) Stromkennzahl ist das Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärmeerzeugung in einem bestimmten Zeitraum. Die KWK-Nettostromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Nettostromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist.
- (14) Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr im Sinne dieses Gesetzes sind Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen, in denen die Strom- und Nutzwärmeerzeugung entkoppelt werden können.
- (15) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität.
- (16) Meßzeitraum ist ein Jahr. Wahlweise kann als Meßzeitraum auch eine Stunde gewählt werden.
- (17) Die Wahl des Bewertungsverfahrens nach Abs. (4) oder alternativ nach Abs. (10) ist für jeweils mindestens ein Jahr gültig.